

Antrag auf Änderung der Produktspezifikation (Standardänderung)¹

1 Eingetragener Name:

Saale-Unstrut

1.1 Registriernummer im Register der Europäischen Kommission²:

PDO-DE: A1275

1.2 Art der geografischen Angabe:

Geschützte geografische Angabe – g.g.A.

Geschützte Ursprungsbezeichnung – g.U.

2 Antragsteller³:

2.1 Name der juristischen oder natürlichen Person:

Schutzgemeinschaft g.U. Saale-Unstrut

2.2 Vollständige Anschrift:

Schutzgemeinschaft g.U. Saale-Unstrut

Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg/Unstrut

2.3 Rechtsform:

(bei juristischen Personen)

2.4 Telefon/Telefax/E-Mail:

Telefon: +49 (0) 34 46 4/2 61 10

E-Mail: schutzgemeinschaft@weinbauverband-saale-unstrut.de

3 Name der anerkannten Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen (Schutzgemeinschaft):

Schutzgemeinschaft g.U.Saale-Unstrut

¹ Gemäß Artikel 105 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Verbindung mit Nummer 3 der Verordnung (EU) 2019/33

² Zutreffendes bitte auswählen

³ Bitte für jeden Antragsteller angeben

3.1 Vollständige Anschrift:

Schutzgemeinschaft g.U. Saale-Unstrut
Querfurter Straße 10, 06632 Freyburg/Unstrut

3.2 Telefon/Telefax/E-Mail:

Telefon: +49 (0) 34 46 4/2 61 10

E-Mail: schutzgemeinschaft@weinbauverband-saale-unstrut.de

4 Erläuterung des berechtigten Interesses:

Als anerkannte Schutzgemeinschaft besteht berechtigtes Interesse gemäß § 22g des Weingesetzes (WeinG).

5 Änderungen:

5.1 Die Änderung bezieht sich auf:

(Mehrfachauswahl möglich)

- Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse
- Spezifische önologische Verfahren
- Abgrenzung des Gebietes
- Hektarhöchstertag
- Keltertraubensorte
- Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften/Anforderungen von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation
- Kontrollbehörde
- sonstiges

5.2 Beschreibung der Veränderungen:

- a) Beschreibung des Weines/der Weinbauerzeugnisse und analytische (bisher Nummer 2.1, künftig in Nummer 3.1 der Produktspezifikation) und/oder organoleptische (bisher Nummer 2.2, künftig in Nummer 3.3 der Produktspezifikation) Eigenschaften.
Der natürliche Mindestalkoholgehalt der g.U. Saale-Unstrut wird in einer gesonderten Nummer 3.2 aufgeführt. Die Öchslegrade wurden gestrichen. Inhaltlich erfolgt keine Änderung.

ERGÄNZUNG

Der natürliche Mindestalkoholgehalt einzelner Rebsorten kann auf Beschluss des Vorstandes der anerkannten Schutzgemeinschaft Saale-Unstrut in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen angepasst werden. Diese Regelung ist jeweils auf den beschlossenen Weinjahrgang beschränkt. Der Beschluss der Schutzgemeinschaft Saale-Unstrut wird durch eine geeignete ortsübliche Veröffentlichung bekanntgegeben.

Die verschiedenen Erzeugnisse werden namentlich mit spezifischer Beschreibung der Organoleptik und möglichen Formen der Herstellung benannt.

ERGÄNZUNG

„Der Gesamtalkohol für Weine mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Saale-Unstrut, der ohne Anreicherung gewonnen wurde, darf 15,0 Vol.-% überschreiten.“

- b) Abgrenzung des Gebietes (bisher Nummer 3 der Produktspezifikation, künftig in Nummer 4)

Das Gebiet der g.U. Saale-Unstrut wird neu abgegrenzt.

Die einzelnen Gemeinden einschließlich der Gemarkungen werden aufgeführt.

Neu aufgenommen werden die Gemarkungen Kirchscheidungen, Weißenfels und Wallhausen (Helme) im Land Sachsen-Anhalt. In Thüringen werden die Gemarkungen Bergsulza, Schmiedehausen, Sonnendorf, Weichau im Landkreis Weimarer Land, Löberschütz, Tümppling im Landkreis Saale-Holzland-Kreis und Uhlstädt im Saalfeld-Rudolstadt hinzugefügt.

ERGÄNZUNG

Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus den Karten mit den parzellenmäßig abgegrenzten Rebflächen der oben genannten Gemeinden, welche unter www.ble.de/eu-qualitaetskennzeichen-wein einsehbar sind.

Der Passus zur Herstellungsmöglichkeit von Erzeugnissen der g.U. Saale-Unstrut wird umformuliert. Der ursprüngliche Passus lautet: „Die Herstellung von Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein b. A. mit dem geschützten Namen „Saale-Unstrut“ muss im Anbaugebiet, in einem zum Anbaugebiet zugehörigen Land oder in einem benachbarten Land erfolgen“

Zukünftig soll der Passus wie folgt lauten: „Die Herstellung aller Erzeugnisse mit dem geschützten Namen „Saale-Unstrut“ muss im Anbaugebiet Saale-Unstrut bzw. in einem

der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Thüringen, Brandenburg, Sachsen, Bayern, Hessen oder Berlin erfolgen.“

c) Keltertraubensorten

In Nummer 7 der Produktspezifikation sind bislang folgende Rebsorten angegeben:

Weißweinsorten

Auxerrois, Bacchus, Weißer Burgunder, Cabernet blanc, Chardonnay, Roter Elbling, Weißer Elbling, Faberrebe, Roter Gutedel, Weißer Gutedel, Helios, Hölder, Huxelrebe, Johanniter, Kerner, Kernling, Merzling, Morio Muskat, Muskat Ottonel, Müller-Thurgau, Muscaris, Gelber Muskateller, Roter Muskateller, Ortega, Phoenix, Rieslaner, Roter Riesling, Weißer Riesling, Ruländer, Saphira, Sauvignon Blanc, Scheurebe, Schönburger, Blauer Silvaner, Grüner Silvaner, Solaris, Roter Traminer, Grüner Veltliner, Villaris.

Rotweinsorten

Acolon, André, Cabernet Cortis, Cabernet Dorio, Cabernet Dorsa, Cabernet Jura, Cabernet Mitos, Cabertin, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Merlot, Müllerrebe, Pinotin, Blauer Portugieser, Regent, Rondo, Saint Laurent, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt.

ÄNDERUNG

Zukünftig heißt es „Weiße Rebsorten“ und „Rote Rebsorten“ statt „Weißweinsorten“ und „Rot/Roséweinsorten“.

Hinzugefügt werden folgende Rebsorten:

Weiße Rebsorten

Rosa Chardonnay, Ehrenfelser, Irsay Oliver, Riesel, Sauvignac, Sauvitage, Souvignier Gris.

Rote Rebsorten

Cabaret Noir, Satin Noir

d) Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler

Rechtsvorschriften/Anforderungen von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation

Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften:

In Nummer 9 der Produktspezifikation (künftig Nummer 10) werden die weiteren Anforderungen hinsichtlich der Etikettierung aufgeführt.

ERGÄNZUNGEN

Gesetzlich geregelte Bezeichnungselemente dürfen entsprechend des geltenden Rechts verwendet werden.

Die traditionellen Begriffe Qualitätswein, Prädikatswein, Sekt b. A., Qualitätsperlwein b. A. und Winzersekt sind mit der Ursprungsbezeichnung verbunden und können die Bezeichnung „geschützte Ursprungsbezeichnung“ ersetzen.

Darüber hinaus stellt die Weinbergsrolle das Verzeichnis der für die kleineren geografischen

Einheiten zugelassenen Namen von Bereichen, Groß- und Einzellagen sowie Gewannen dar. In der Weinbergsrolle sind die Grenzen der Lagen und Bereiche nach Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Gewanne, Flurstück) eingetragen. Sie wird in Sachsen-Anhalt vom Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd geführt. In Thüringen wird sie im Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum geführt. In Brandenburg wird sie vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz geführt. Die Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 23 Absatz 3 und 4 des Weingesetzes- § 29 der Weinverordnung
- Landesgesetz über die Festsetzung von Lagen und Bereichen und über die Weinbergsrolle (Weinlagengesetz)
- Verordnung zur Durchführung des Weinrechts (WeinR-DVO-Sa-An) vom 13. Dezember 2011
- § 10 Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle
- Verordnung zur Durchführung des Weinrechts im Land Brandenburg (WeinRDV-Brandenburg) vom 29. Februar 2012
- § 8 Eintragung von Geografischen Bezeichnungen in die Weinbergsrolle
- Thüringer Verordnung zur Durchführung des Weinrechts und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts (ThürWeinVO-Thür) vom 17. April 2012
- § 10 Einrichtung und Führung der Weinbergsrolle

Eine Änderung der Abgrenzung der kleinen geografischen Einheiten ist nur mit Zustimmung

der zuständigen Organisation nach § 22g des Weingesetzes zulässig. Jede Änderung ist der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung von der zuständigen Organisation nach

§ 22g des Weingesetzes anzuzeigen.

e) Kontrollbehörde

Die Kontrollbehörden (bisher in Nummer 10 der Produktspezifikation, künftig in Nummer 11) werden in Nummer 11.1 hinsichtlich ihrer Kontaktdaten aktualisiert.

ÄNDERUNGEN

Bei den Kontrollbehörden in Sachsen-Anhalt wurden folgende Änderungen auf Grund von neu vorliegenden Daten vorgenommen:

- E-Mail-Adresse bei Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
- Telefonnummer bei Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Burgenlandkreis
- Adresse bei Amt für Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelüberwachung
- Telefonnummer beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Saalekreis
- Name der Behörde Fachdienst Veterinärangelegenheiten und gesundheitlicher Verbraucherschutz Salzlandkreis

ÄNDERUNGEN

Bei den Kontrollbehörden in Thüringen wurden folgende Änderungen auf Grund von neu vorliegenden Daten vorgenommen:

- E-Mail-Adresse bei Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Süd
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Name der Behörde Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
- E-Mail-Adresse Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland

ÄNDERUNGEN

Bei den Kontrollbehörden in Brandenburg wurden folgende Änderungen auf Grund von neu vorliegenden Daten vorgenommen:

- E-Mail-Adresse, Fax, Telefonnummer, Anschrift und Name der Behörde Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz
- E-Mail-Adresse, Fax, Telefonnummer, Anschrift und Name der Behörde Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz

Hinsichtlich der Aufgaben der Kontrollbehörden (bisher in Nummer 10.2 der Produktspezifikation, künftig in Nummer 11.2) erfolgt eine Änderung der Zuständigkeit für Neuanpflanzungsgenehmigungen. Diese ist auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übergegangen.

In Nummer 11.2.2 und 13.2.2 „Qualitätsprüfung“ wird der folgende Satz gestrichen: „Jeder Qualitätswein, Sekt b. A. und Qualitätsperlwein b. A. wird einer obligatorischen Prüfung unterzogen.“

f) Sonstiges

ERGÄNZUNG

Einfügen der Nummer 2 – Kategorien von Weinbauerzeugnissen

- Wein
- Qualitätsschaumwein
- Perlwein

Weiterhin erfolgen redaktionelle Änderungen gemäß EU-Vorgaben. Hierzu zählen alle Änderungen, die geltendes Recht abbilden. Dies kann durch einen Verweis auf geltendes Recht oder durch Streichung der entsprechenden Passage erfolgen.

Im Absatz „Zusammenhang mit dem Gebiet“ werden die Beschreibungen der Kategorien „Perlwein“ und „Qualitätsschaumwein“ präzisiert und umformuliert.

Im Absatz „Zusammenhang mit dem Gebiet“ in der neuen Nummer 9 der Produktspezifikation erfolgt eine Ergänzung in Nummer 9.1.1 der Produktspezifikation „Landschaft und Morphologie“

ERGÄNZUNG

„Entlang der Ilm ziehen sich die Rebflächen vom Raum Weimar bis nach Bad Sulza.“

PRÄZISIERUNG

In Nummer 9.4.3 der Produktspezifikation Kategorie „Perlwein“ wird eine Umformulierung vorgenommen. Der zu ändernde Satz lautet: „Die Herstellung erfolgt durch Gärung oder den Zusatz von endogener Kohlensäure.“ Umformuliert soll dieser Satz künftig lauten: „Die Herstellung erfolgt durch Gärung, wobei endogene Kohlensäure entsteht.“

PRÄZISIERUNG

In 9.4.2 der Produktspezifikation Kategorie „Qualitätsschaumwein“ wird die erste Gärung hinzugefügt. Bisher war die Herstellung von Qualitätsschaumwein nach der Beschreibung nur durch eine zweite Gärung des Sektgrundweins möglich. Durch die Änderung wird die Herstellungsmöglichkeit von Qualitätsschaumwein auf die erste Gärung ausgeweitet.

Der traditionelle Begriff „Classic“ wird ergänzt.

5.3 Begründung der Veränderung:

a) Beschreibung des Weines/der Weine

Der natürliche Mindestalkoholgehalt wird in einer eigenen Nummer aufgeführt, um die Produktspezifikation übersichtlicher zu gestalten. Jahre mit schwierigen Witterungsverhältnissen oder starkem Schädlingsbefall können zu einer vorzeitigen Ernte für frühreifende Rebsorten führen. Ein Zuwarten mit der Ernte wegen des geltenden Mindestmostgewichtes birgt in derartigen Jahren die Gefahr erheblicher qualitativer und quantitativer Verluste bei der Ernte.

Die organoleptischen Beschreibungen werden differenzierter ausgestaltet, um die Besonderheiten des Anbaugebietes noch besser darstellen zu können.

Durch die Ergänzung des Gesamtalkoholgehaltes bei Weinen ohne Anreicherung wird von der Öffnungsklausel der EU-Verordnung Gebrauch gemacht.

b) Abgrenzung des Gebietes

Das neu abgegrenzte Gebiet der g.U. Saale-Unstrut inklusive der neu aufzunehmenden Gemarkungen entsprechen den Voraussetzungen des räumlichen Zusammenhangs sowie der weiteren prüfungserheblichen Punkte der Anforderungen der Schutzgemeinschaft g.U. Saale-Unstrut. Und sie haben das durch die Geschäftsordnung vorgesehene Verfahren durchlaufen. Als Entscheidungsgrundlage für die Abgrenzung des Gebietes dient der Bewertungsbogen für Rebflächen, welcher bei der Schutzgemeinschaft g.U. Saale-Unstrut abgerufen werden kann. Er beinhaltet objektive Messparameter zur Bewertung der weinbaulichen Eignung, zur geografischen Lage und zur weinbaulichen Historie der jeweiligen Fläche.

Die Konkretisierung und Darstellung der parzellenscharfen Abgrenzung entspricht dem geltenden Recht.

Die Konkretisierung und Klarstellung der Anforderungen hinsichtlich des Herstellungsortes für die Herstellung von Erzeugnissen der g.U. Saale-Unstrut erfolgt, um geltendem Recht in der Formulierung nachzukommen

c) Keltertraubensorten

Die neu hinzugefügten Rebsorten sind bereits seit mehreren Jahren im Gebiet im Anbau und haben sich hinsichtlich der weinbaulichen Anbaueignung und den daraus gewonnenen Weinen bewährt.

d) Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler

Rechtsvorschriften/Anforderungen von einer die g.U./g.g.A. verwaltenden Organisation
Geltende Anforderungen gemäß Unions- oder nationaler Rechtsvorschriften:

Die Bestimmungen zur Etikettierung sollen um engere geografische Bezeichnungen ergänzt werden, um das geltende Recht abzubilden.

Die eingefügte bezeichnungsrechtliche Regelung hat klarstellenden Charakter im Hinblick auf bezeichnungsrechtliche Begrifflichkeiten des nationalen Rechts, die nicht über e-Ambrosia geschützt sind.

e) Kontrollbehörden

Eine Anpassung wurde in Folge der Änderung der Kontaktdaten der zuständigen Kontrollbehörden erforderlich, um dem korrekten Sachverhalt nachzukommen.

Die Korrektur hinsichtlich der Neugenehmigungen erfolgt, um das geltende Recht abzubilden. Der Satz wird gestrichen, um eine Doppelung zu vermeiden.

f) Sonstiges

In den durchgeführten Änderungen erfolgen Anpassung an die korrekten Verantwortlichkeiten sowie den geforderten formellen Rechtsrahmen.

Es mussten redaktionelle Änderungen vorgenommen werden, um den EU-Vorgaben gerecht zu werden.

Die Ergänzung zum Weinbau entlang der Ilm bei Weimar entspricht dem geltenden Istzustand.

Die Umformulierung in Nummer 9.4.3 der Produktspezifikation Kategorie „Perlwein“ erfolgt, um die tatsächlichen Vorgänge bei der Perlweinabereitung in der Formulierung wiederzugeben.

In Nummer 9.4.2 der Produktspezifikation Kategorie „Qualitätsschaumwein“ wird die erste Gärung eingefügt, da nach der bisherigen Beschreibung der Kategorie „Qualitätsschaumwein“ ein solcher nur durch zweite Gärung hergestellt werden konnte.

Dies entspricht nicht mehr der gängigen Praxis, die nunmehr die Möglichkeiten hat „Qualitätsschaumwein“ auch mittels einer ersten Gärung herzustellen.

Bei den Änderungen im „Zusammenhang mit dem Gebiet“ ist nicht die Notwendigkeit der Einreichung einer Unionsänderung gegeben, da durch die Änderungen nicht der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet aufgehoben wird (vgl. Art.14 der Verordnung (EU) 2019/33).

Der traditionelle Begriff „Classic“ wird hinzugefügt.

Hiermit bestätige/n ich/wir, dass ich/wir die beiliegenden Ausführungen zum
Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift(en)
